

## **Verfahrensweise zur Durchführung der Sportlerehrung der Landeshauptstadt Magdeburg**

zur "Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen von Einwohner / -innen in der Landeshauptstadt Magdeburg" - **§9 Absatz 2** -

### Gliederung

- 1 Voraussetzungen für die Ehrung
- 2 Form der Ehrung
- 3 Art der Ehrungen
  - 3.1 „Großes Ehrengeschenk“ der Landeshauptstadt Magdeburg
  - 3.2 „Kleines Ehrengeschenk“ der Landeshauptstadt Magdeburg
  - 3.3 "Ehrenabzeichen" und "Ehrenabzeichen der Jugend" der Landeshauptstadt Magdeburg
  - 3.4 „Ehrenurkunde“ des Oberbürgermeisters
- 4 Verfahrensvorschriften
- 5 Schlussbestimmungen

### 1 Voraussetzungen für die Ehrung

Der Sport ist ein wichtiger Integrationsfaktor in unserer Gesellschaft. In der Landeshauptstadt Magdeburg nimmt der Sport mit seinen 168 im Stadtsportbund Magdeburg e.V. organisierten Sportvereinen mit einer Anzahl von ca. 38.000 Vereinsmitgliedern eine hervorragende Stellung ein.

Die im Breitensport gelegten Grundlagen für den Leistungssport führten und führen immer wieder zu hervorragenden nationalen und internationalen Erfolgen im Sport und damit zu einer weltweiten Anerkennung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Gemäß **§ 9 Absatz 2** der "Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen von Einwohner / -innen in der Landeshauptstadt Magdeburg", ehrt die Landeshauptstadt Magdeburg im besonderen Maße Einwohner / -innen mit hohem sportlichen Engagement.

Die Verfahrensweise der Ehrung wird in einer Ausführungsbestimmung des Oberbürgermeisters zu dieser Satzung geregelt

Auf der Grundlage dieser Ausführungsbestimmung können Personen geehrt werden, die für einen Sportverein der Landeshauptstadt Magdeburg nationale und internationale Erfolge errungen oder die mit ihren sportlichen Erfolgen und Verdiensten um den Sport das Ansehen der Landeshauptstadt Magdeburg maßgeblich gestärkt haben.

## 2 Form der Ehrung

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt die Sportler aus der Landeshauptstadt Magdeburg, die an den Olympischen Spielen und Paralympics teilgenommen haben, durch einen Empfang unmittelbar nach den Spielen im Rathaus.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt die Mannschaften aus der Landeshauptstadt Magdeburg, die einen Welt- und Europameisterpokal bzw. einen Deutschen Pokal in Mannschaftswettbewerben errungen haben, durch einen Empfang im Rathaus unmittelbar nach dem Gewinn des Pokals.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt die Sportler aus der Landeshauptstadt Magdeburg, die
  - bei Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- und Europameisterschaften sowie Europaspielen die Plätze 1. - 3. belegt haben,
  - Welt- und Europapokale von Vereinsmannschaften errungen haben,
  - bei Deutschen Meisterschaften in olympischen Disziplinen und Altersklassen
  - bei Jugend-/Junioren- Welt- und Europameisterschaften, Youth Olympic Games und in olympischen Disziplinen bei Deutschen Jugend-/Junioren- Meisterschaften
 den Titel errungen haben,
 

auf einer jährlich stattfindenden Veranstaltung im Zusammenwirken mit dem Olympiastützpunkt, den Bundesstützpunkten, dem Stadtsportbund Magdeburg e. V. sowie den sonstigen Vereinen und Institutionen.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt die in einem Magdeburger Sportverein tätigen
  - ehrenamtlichen Sportfunktionäre, lizenzierten Trainer und Übungsleiter, die Hervorragendes in der ehrenamtlichen Vereins- und Verbandsführung bzw. in der ehrenamtlichen Betreuung von Sportlern, insbesondere im Nachwuchsbereich, leisten;
  - lizenzierte Trainer, die mit ihren Sportlern Leistungen im Sinne des Punktes 2 (1) bis (4) dieser Ausführungsbestimmung errungen haben;
  - ehrenamtliche Schieds- und Kampfrichter für ihren langjährigen, erfolgreichen nationalen bzw. internationalen Einsatz;
 auf einer jährlich stattfindenden Veranstaltung im Zusammenwirken mit dem Olympiastützpunkt, den Bundesstützpunkten, dem Stadtsportbund Magdeburg e. V. sowie den sonstigen Vereinen und Institutionen.
- (5) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt sonstige Personen, welche die Voraussetzungen gemäß Punkt 1 letzter Absatz dieser Ausführungsbestimmung erfüllen, nach Vorschlag des Oberbürgermeisters, auf einer jährlich stattfindenden Veranstaltung.
- (6) Weitere repräsentative, ortsbezogene Ehrungen von Sportlerinnen, Sportlern und Mannschaften, z.B. die Sportlerwahl mit der Volksstimme, können künftig im Rahmen der Sportlerehrung durchgeführt werden.

### 3 Art der Ehrungen

Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt den unter Punkt 2 dieser Ausführungsbestimmung genannten Personenkreis mit

1. mit dem „Großen Ehrengeschenk“ der Landeshauptstadt Magdeburg
2. mit dem „Kleinen Ehrengeschenk“ der Landeshauptstadt Magdeburg
3. dem „Ehrenabzeichen“ oder dem „Ehrenabzeichen der Jugend“ der Landeshauptstadt Magdeburg
4. der „Ehrenurkunde“ des Oberbürgermeisters

#### 3.1 „Großes Ehrengeschenk“ der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) Mit dem „Großen Ehrengeschenk“ der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Sportler geehrt, die bei Olympischen Spielen bzw. den Paralympics eine Goldmedaille errungen haben.
- (2) Mit dem „Großen Ehrengeschenk“ der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Sportler geehrt, die einen Weltmeistertitel oder einen Welpokal für Vereinsmannschaften jeweils in einer olympischen Disziplin und Altersklasse errungen haben.
- (3) Bei besonders herausragenden sonstigen sportlichen Leistungen kann der Oberbürgermeister über die Vergabe eine Einzelentscheidung treffen.
- (4) Die Geehrten erhalten am Tag ihrer Ehrung neben dem „Großen Ehrengeschenk“ eine „Ehrenurkunde“.

#### 3.2 „Kleines Ehrengeschenk“ der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) Mit dem „Kleinen Ehrengeschenk“ der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Sportler geehrt, die bei Olympischen Spielen bzw. den Paralympics eine Silber- oder Bronzemedaille errungen haben.
- (2) Mit dem „Kleinen Ehrengeschenk“ der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Sportler geehrt, die bei Weltmeisterschaften in einer olympischen Disziplin und Altersklasse eine Silber- oder Bronzemedaille errungen haben.
- (3) Mit dem „Kleinen Ehrengeschenk“ der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Sportler geehrt, die einen Weltmeistertitel in nichtolympischen Disziplinen und Altersklassen errungen haben.
- (4) Mit dem „Kleinen Ehrengeschenk“ der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Sportler geehrt, die einen Europameistertitel oder einen Europapokal für Vereinsmannschaften in einer olympischen Disziplin und Altersklasse errungen haben.
- (5) Bei besonders herausragenden sonstigen sportlichen Leistungen kann der Oberbürgermeister über die Vergabe eine Einzelentscheidung treffen.
- (6) Die Geehrten erhalten am Tag ihrer Ehrung neben dem „Kleinen Ehrengeschenk“ eine „Ehrenurkunde“.

### 3.3 "Ehrenabzeichen" und "Ehrenabzeichen der Jugend" der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) Mit dem „Ehrenabzeichen“ der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Sportler geehrt, die bei Weltmeisterschaften in nichtolympischen Disziplinen und Altersklassen eine Silber- oder Bronzemedaille errungen haben.
- (2) Mit dem „Ehrenabzeichen“ der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Sportler geehrt, die bei einer Europameisterschaft/ Europapokal für Vereinsmannschaften in nichtolympischen Disziplinen und Altersklassen den Titel oder die eine Silber- oder Bronzemedaille in olympischen Disziplinen und Altersklassen bei Europameisterschaften errungen haben.
- (3) Mit dem „Ehrenabzeichen“ der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Sportler geehrt, die bei Deutschen Meisterschaften/Deutschem Pokal für Vereinsmannschaften in olympischen Disziplinen und Altersklassen den Sieg errungen haben.
- (4) Mit dem "Ehrenabzeichen der Jugend" der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Sportler geehrt, die bei Jugend-/Junioren- Welt- oder Europameisterschaften einen Titel errungen haben.
- (5) Mit dem „Ehrenabzeichen“ der Landeshauptstadt Magdeburg werden die in einem Magdeburger Sportverein tätigen
  - ehrenamtlichen Sportfunktionäre, Trainer und Übungsleiter für hervorragende Verdienste in der Vereins- und Verbandsführung bzw. für die ehrenamtliche Betreuung von Sportlern insbesondere im Nachwuchsbereich;
  - lizenzierten Trainer, die mit ihren Sportlern Leistungen im Sinne des Punktes 2 (1) bis (4) dieser Ausführungsbestimmung errungen haben;
  - ehrenamtlichen Schiedsrichter oder Kampfrichter für ihren langjährigen, erfolgreichen nationalen bzw. internationalen Einsatz;
  - sonstigen Personen für hervorragende Verdienste um die Sportentwicklung in der Landeshauptstadt Magdeburg
 geehrt.
- (6) Beginnend mit der Sportlerehrung des Jahres 2006 (Januar 2007) wird das Ehrenabzeichen der Landeshauptstadt Magdeburg versehen mit der Jahreszahl getrennt in sportliche Leistungen im Erwachsenen-/Seniorenbereich und Jugendbereich verliehen.
- (7) Bei besonders herausragenden sonstigen sportlichen Leistungen kann der Oberbürgermeister über die Vergabe eine Einzelentscheidung treffen.
- (8) Die Geehrten erhalten am Tag ihrer Ehrung neben dem „Ehrenabzeichen“ eine „Ehrenurkunde“.

### 3.4 „Ehrenurkunde“ des Oberbürgermeisters

Mit der „Ehrenurkunde“ des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Sportler geehrt, die bei Deutschen Jugend- oder Juniorenmeisterschaften einen Einzel- bzw. einen Mannschaftstitel oder Pokal in einer olympischen Disziplin errungen haben und Sportler, die bei Jugend-/Junioren- Welt- oder Europameisterschaften eine Silber- oder Bronzemedaille errungen haben.

## 4 Verfahrensvorschriften

- (1) Die zu Ehrenden gemäß des Punktes 2 (1) bis (5) dieser Ausführungsbestimmung werden in Abstimmung zwischen dem Olympiastützpunkt, den Bundesstützpunkten und dem Stadtsportbund Magdeburg e. V. erfasst und an den Fachbereich 40 – Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg weitergeleitet.

Für die Meldungen an den Stadtsportbund Magdeburg e. V. sind die Sportvereine eigenständig verantwortlich. Die nicht im Stadtsportbund Magdeburg e. V. organisierten Vereine und Institutionen richten ihre Ehrungsvorschläge direkt an den Fachbereich 40 – Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg.

- (2) Die Ehrung erfolgt rückwirkend für ein Sportjahr. Grundsätzlich beginnt ein Sportjahr am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.  
Sollten bis zur Auszeichnungsveranstaltung im November internationale Jahreshöhepunkte (bspw. Olympische Spiele) stattfinden, so werden diese Sportler mit geehrt.

Einmalig wird zu Beginn der Umstellung des Ehrungsverfahrens das Sportjahr vom 01.01.2015 bis 31.08.2016 festgelegt.

- (3) Die Ehrungsvorschläge sind bis zum 15.09. für das abgelaufene Sportjahr einzureichen. Eventuelle Nachmeldungen für bis zur Auszeichnungsveranstaltung stattfindende internationale Jahreshöhepunkte sind bis 15.09. anzuzeigen und können kurzfristig in die Veranstaltungsplanung der Ehrung im November aufgenommen werden.

- (4) Für die sachliche Prüfung der zu ehrenden Personen und der vorgeschlagenen bzw. beantragten Auszeichnungsarten gemäß des Punktes 3 dieser Ausführungsbestimmung ist der Fachbereich 40 – Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg verantwortlich.

- (5) Die Ehrungen gemäß der Punkte 3.1 – 3.4 dieser Ausführungsbestimmung werden durch den Oberbürgermeister auf Vorschlag des Fachbereiches 40-Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg auf einer jährlichen Veranstaltung der Landeshauptstadt Magdeburg vorgenommen.

Die Organisation der Veranstaltung erfolgt federführend durch das Büro des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg im Zusammenwirken mit dem Fachbereich 40 – Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg und in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Magdeburg e.V., wobei das Datum auf den letzten Mittwoch des Monats November eines jeden Jahres und der Beginn auf 17:00 Uhr festgeschrieben wird und nur in besonderen Ausnahmefällen durch den Oberbürgermeister geändert werden kann.

- (6) Die Urkunden für die Sportlerehrungen werden durch den Oberbürgermeister unterzeichnet.

5 Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ausführungsbestimmung gelten in der weiblichen und männlichen Form.

6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ausführungsbestimmung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Das Büro des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg wird ermächtigt, den nach dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmung geltenden Wortlaut in der Landeshauptstadt Magdeburg ortsüblich bekannt zu machen.

**Magdeburg, den**

**Dr. Trümper**  
Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Magdeburg